

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Ämter Berkenthin, Breitenfelde, Sandesneben-Nusse und Lauenburgische Seen
zum Schutz von Gebäuden mit Weichdach an Silvester und Neujahr**

Gemäß der §§ 23 Abs. 1 und 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) ordnen der Amtsdirektor des Amtes Berkenthin sowie die Amtsvorsteher der Ämter Breitenfelde, Sandesneben-Nusse und Lauenburgische Seen hiermit an:

Im Umkreis von 200 m der Gebäude mit Weichdach (Reetdach) dürfen auch am 31.12.2017 und am 01.01.2018 keine Raketen der Klasse II abgefeuert oder abgebrannt und im Umkreis von 30 m keine weiteren pyrotechnischen Gegenstände der Klasse II abgebrannt werden, da diese Gebäude besonders brandempfindlich sind.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie Reet- und Fachwerkgebäuden schon durch § 23 (1) 1. SprengV verboten ist.

Wer entgegen dieser Anordnung pyrotechnische Gegenstände oder Raketen der Klasse II abbrennt, handelt gemäß § 46 der obengenannten Verordnung ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € belegt werden.

Berkenthin, den 15.12.2017

**Amt Berkenthin
Der Amtsdirektor**

**Amt Breitenfelde
Der Amtsvorsteher**

**Amt
Lauenburgische Seen
Der Amtsvorsteher**

**Amt
Sandesneben-Nusse
Der Amtsvorsteher**